ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 216

34. Jahrgang

3. August 1991

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (EWG) Nr. 2356/91 des Rates vom 29. Juli 1991 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste** 1

* **Verordnung (EWG) Nr. 2357/91 des Rates vom 29. Juli 1991 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure** 2

* **Verordnung (EWG) Nr. 2358/91 des Rates vom 29. Juli 1991 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt, mit Ursprung in Schweden** 3

Verordnung (EWG) Nr. 2359/91 der Kommission vom 2. August 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5

Verordnung (EWG) Nr. 2360/91 der Kommission vom 2. August 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7

Verordnung (EWG) Nr. 2361/91 der Kommission vom 29. Juli 1991 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 9

Verordnung (EWG) Nr. 2362/91 der Kommission vom 29. Juli 1991 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 13

* **Verordnung (EWG) Nr. 2363/91 der Kommission vom 2. August 1991 über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88** 17

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

* **Verordnung (EWG) Nr. 2364/91 der Kommission vom 2. August 1991 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1786/91** 20

* **Verordnung (EWG) Nr. 2365/91 der Kommission vom 31. Juli 1991 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Verwendung eines Carnet ATA für die vorübergehende Verwendung von Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft sowie für die vorübergehende Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet** 24

* **Verordnung (EWG) Nr. 2366/91 der Kommission vom 2. August 1991 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge** 32

Verordnung (EWG) Nr. 2367/91 der Kommission vom 2. August 1991 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1147/91, (EWG) Nr. 1148/91, (EWG) Nr. 1149/91, (EWG) Nr. 1150/91, (EWG) Nr. 1154/91, (EWG) Nr. 1201/91, (EWG) Nr. 1202/91, (EWG) Nr. 1203/91, (EWG) Nr. 1204/91 und (EWG) Nr. 1205/91 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen 33

* **Verordnung (EWG) Nr. 2368/91 der Kommission vom 2. August 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise anhand des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder** 35

* **Verordnung (EWG) Nr. 2369/91 der Kommission vom 2. August 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 1688/91 zur Abweichung von der Angebotsfrist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89** 36

Verordnung (EWG) Nr. 2370/91 der Kommission vom 2. August 1991 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen 37

Verordnung (EWG) Nr. 2371/91 der Kommission vom 2. August 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 38

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2356/91 DES RATES

vom 29. Juli 1991

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 [2], insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die allgemeinen Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 [4], festgelegt.

Es ist angezeigt, die Verwendung bleihaltiger Verschlußkapseln für Behältnisse, in denen Wein und Traubenmost in den Handel gebracht werden, zu verbieten, damit das Risiko einer Kontamination insbesondere durch eine zufällige Berührung mit diesen Erzeugnissen vermieden und die Gefahr einer Belastung der Umwelt mit bleihaltigem Müll der vorgenannten Verschlußkapseln ausgeschlossen wird. Um den Herstellern und Verwendern dieser Verschlußkapseln Zeit für die Anpassung zu lassen, soll das betreffende Verbot erst ab 1. Januar 1993 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) deren Verschluß nicht mit einer bleihaltigen Kapsel ummantelt ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1993 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN DEN BROEK

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 13.
[4] ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2357/91 DES RATES

vom 29. Juli 1991

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 [2], insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2045/89 [4], festgelegt.

Es ist angezeigt, die Verwendung bleihaltiger Verschlußkapseln oder -folien für Behältnisse, in denen Schaumwein in den Handel gebracht wird, zu verbieten, damit das Risiko einer Kontamination insbesondere durch eine zufällige Berührung mit diesen Erzeugnissen vermieden und die Gefahr einer Belastung der Umwelt mit bleihaltigem Müll der vorgenannten Verschlußkapseln ausgeschlossen wird. Um den Herstellern und Verwendern dieser Verschlußkapseln Zeit für die Anpassung zu lassen, soll das betreffende Verbot erst ab 1. Januar 1993 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

„Der Verschluß nach Unterabsatz 1 Buchstabe a) erster und zweiter Gedankenstrich darf nicht mit einer bleihaltigen Kapsel oder Folie umkleidet sein."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN DEN BROEK

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 9.
[4] ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2358/91 DES RATES

vom 29. Juli 1991

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt, mit Ursprung in Schweden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden wurde am 22. Juli 1972 ein Abkommen geschlossen. Infolge des Beitritts von Spanien und Portugal wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden im Agrar- und Fischereibereich abgeschlossen. Es wurde durch den Beschluß 86/558/EWG [1] genehmigt.

Dieses Abkommen sieht die Eröffnung eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents für einen im gemeinsamen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum in Höhe von 20 000 Tonnen für Heringe, frisch oder gekühlt, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, mit Ursprung in Schweden, vor. Das betreffende Zollkontingent ist daher für den Zeitraum vom 1. September 1991 bis 14. Februar 1992 zu eröffnen.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu dem Kontingent zu sichern. Ferner muß die ununterbrochene Anwendung des vorgesehenen Zollsatzes auf alle Einfuhren im Rahmen des Kontingents bis zu seiner Ausschöpfung gewährleistet werden. Es ist angebracht, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine gemeinschaftliche, wirksame Verwaltung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, indem vorgesehen wird, daß die Mitgliedstaaten die ihren festgestellten tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingentsmengen ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kontingents durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. September 1991 bis zum 14. Februar 1992 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code [1]	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0615	ex 0302 40 90 ex 0304 10 93 ex 0304 10 98	Heringe und Fleisch von Heringen, frisch oder gekühlt, mit Ursprung in Schweden	20 000	0 (a)

[1] Taric-Codes: ex 0302 40 90*20, ex 0304 10 93*20, ex 0304 10 98*16.

(a) In den Grenzen dieses Zollkontingents wird jedoch in Portugal ein verminderter Zollsatz von 3,8 % im Jahr 1991 und 1,9 % im Jahr 1992 angewendet.

(2) Bei der Einfuhr der betreffenden Waren gilt das in Absatz 1 genannte Zollkontingent nur unter der Bedingung, daß die gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 [3], von den Mitgliedstaaten festgesetzten Frei-Grenze-Preise mindestens den für die betroffene Ware oder die entsprechende Warenkategorie durch die Gemeinschaft gegebenenfalls festgelegten oder festzulegenden Referenzpreisen entsprechen. Für die Berechnung des Referenzpreises sind folgende Koeffizienten anwendbar:

— Heringe, ganz: 1,

— Heringslappen: 2,32,

— Heringsstücke: 1,96.

(3) Das Protokoll über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden ist anwendbar.

[1] ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 89.
[2] ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.

Artikel 2

Das Zollkontingent in Arrtikel 1 wird durch die Kommission verwaltet, sie kann jede erforderliche Maßnahme treffen, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung, für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und geben die Zollbehörden dieser Anmeldung statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN DEN BROEK

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2359/91 DER KOMMISSION

vom 2. August 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ([4]), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1844/91 der Kommission ([5]) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. August 1991 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1844/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
([3]) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
([4]) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
([5]) ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	124,40 (2) (3)
0712 90 19	124,40 (2) (3)
1001 10 10	168,20 (1) (5)
1001 10 90	168,20 (1) (5)
1001 90 91	156,12
1001 90 99	156,12
1002 00 00	137,91 (6)
1003 00 10	140,88
1003 00 90	140,88
1004 00 10	114,00
1004 00 90	114,00
1005 10 90	124,40 (2) (3)
1005 90 00	124,40 (2) (3)
1007 00 90	136,60 (4)
1008 10 00	49,76
1008 20 00	116,36 (4)
1008 30 00	30,91 (5)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	30,91
1101 00 00	231,57 (8)
1102 10 00	206,08 (8)
1103 11 10	273,77 (8)
1103 11 90	249,93 (8)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2360/91 DER KOMMISSION

vom 2. August 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ([2]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ([4]), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission ([5]) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. August 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
([3]) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
([4]) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
([5]) ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
0709 90 60	0	0,37	0,37	0
0712 90 19	0	0,37	0,37	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	19,34	19,34	19,32
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,37	0,37	0
1005 90 00	0	0,37	0,37	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	7,43
1008 90 90	0	0	0	7,43
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2361/91 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1991

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [3] wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Empfängerorganisationen 3 661 Tonnen Magermilchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91 [5]. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A, B, C, D, E, F, G und H

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 1423/90 bis 1430/90

2. **Programm:** 1989 (150 Tonnen) + 1990

3. **Begünstigter:** Volksrepublik China

4. **Vertreter des Begünstigten** (3) (9): Ministry of Agriculture, Dairy Development Project Office, 11, Nong Zhan Guang, Nanli, Beijing 100026, Republique populaire de Chine (Telex: 22233 MAGR CN)

5. **Bestimmungsort oder -land:** Volksrepublik China

6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver

7. **Merkmale und Qualität der Ware** (2) (6):

   Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (A 1)

8. **Gesamtmenge:** 3 661 Tonnen

9. **Anzahl der Partien:** 8 (10)

10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 25 kg (7) (8)

    und ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 — 3 (A 2 und A 3)

    Eintragung in englischer Sprache (Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 2,5 cm Höhe)

    Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „EEC DAIRY DEVELOPMENT PROJECT / 4. SHIPMENT / 14 CITIES / FOR RECOMBINATION"

11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt

    Das Magermilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden

12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort

13. **Verschiffungshafen:** —

14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —

15. **Löschhafen:** —

16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** (10)

17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 16. — 27. 9. 1991

18. **Lieferfrist:**

1423/90 1424/90 1425/90 1426/90 1430/90	1. 11. 1991	1427/90 1428/90 1429/90	8. 11. 1991

19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung

20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 26. 8. 1991, 12.00 Uhr

21. A. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 9. 9. 1991, 12.00 Uhr

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 30. 9. — 11. 10. 1991

    c) Lieferfrist:

1423/90 1424/90 1425/90 1426/90 1430/90	15. 11. 1991	1427/90 1428/90 1429/90	22. 11. 1991

B. **Im Fall einer dritten Ausschreibung :**

a) Frist für die Angebotsabgabe : 23. 9. 1991, 12.00 Uhr

b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 14. — 25. 10. 1991

c) Lieferfrist :

1423/90 1424/90 1425/90 1426/90 1430/90	29. 11. 1991	1427/90 1428/90 1429/90	6. 12. 1991

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/Tonne

23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu

24. **Anschrift für die Angebotsabgabe :**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** [5] :

Die am 12. 7. 1991 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2031/91 der Kommission (ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 11) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.

(3) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: EEC Delegation, Ta Yuan Diplomatic Offices building, apartment No 2-6-1, Liang Ma He Nan Lu 14, Beijing (Tel.: 532 44 43; Telex: 222690 ECDEL CN, Telefax: 532 43 42).

(4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:

— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro

— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:

— 235 01 32;

— 236 10 97;

— 235 01 30;

— 236 20 05;

— 236 33 04.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 24. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

(6) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Begünstigten ein Ursprungszeugnis.

(7) Die Säcke müssen in 20-Fuß-Containern verladen werden.

Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.

(8) Die Verpackung muß neu, trocken und unversehrt sein; sie ist für ein Eigengewicht von 25 kg bestimmt und entspricht den folgenden Ausführungen:

(Vorschriften gemäß Anhang II Ziffer 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 der Kommission (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 19))

— 1 Kraftpapiersack von einer Papierstärke, die mindestens 70 g je m^2 beträgt;

— 1 Kraftpapiersack mit Polyäthylen-Schicht von einer Stärke, die mindestens 80 g + 15 g je m^2 beträgt;

— 3 Kraftpapiersäcke von einer Stärke, die mindestens 70 g je m^2 beträgt;

— 1 Innenbeutel aus Polyäthylen, mindestens 0,12 mm dick, verschweißt oder zweifach gebunden.

(9) Der Zuschlagsempfänger bestimmt im Löschhafen einen Vertreter. Er setzt das Kontrollunternehmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 sowie „China National Import and Export Inspection Corporation (CCIC)", Cable CHINSPECT (Telex: 210076 SACI CN), davon in Kenntnis.

CCIC kann von dem Zuschlagsempfänger als Vertreter bestimmt werden.

(10)

Maßnahme Nr.	Menge (Tonnen)	Löschhafen	Anschrift des Bestimmungslagers
1423/90 1424/90	350 352 a)	Xinfeng (Guangzhou)	No. 2 Dairy Plant, Panlonggang, Shahe, Guangzhou
1425/90 1426/90	500 497 b)	Shanghai	The Warehouse of the Dairy Development Project, No. 780 Beizhai Road, Beixinjing
1427/90 1428/90	500 450	Xingang (Tianjin)	Refrigeration Plant, Dairy Company — Xingfudao Jiaokou, Hongxing Road, Hebei District
1429/90	680 c)	Dalian	The Warehouse of the Dairy Development Project, No. 141 Dongbei Road, Xigang
1430/90	332 d)	Fuzhou	Kangle Dairy Plant, Wuliting Fuma Road

a) In 2 Teilmengen: A — 285 Tonnen; B — 67 Tonnen.
b) In 3 Teilmengen: A — 325 Tonnen; B — 58; C — 114 Tonnen.
c) In 2 Teilmengen: A — 500 Tonnen; B — 180 Tonnen.
d) In 2 Teilmengen: A — 57 Tonnen; B — 275 Tonnen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2362/91 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1991

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [3] wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 1 220 Tonnen Butteroil zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91 [5]. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A, B, C, D, E, F, G und H

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 1431/90 bis 1438/90

2. **Programm**: 1989 (50 Tonnen) + 1990

3. **Begünstigter**: Volksrepublik China

4. **Vertreter des Begünstigten** (7) (8): Ministry of Agriculture, Dairy Development Project Office, 11, Nong Zhan Guang, Nanli, Beijing 100026, République populaire de Chine (Telex: 22233 MAGR CN)

5. **Bestimmungsort oder -land**: Volksrepublik China

6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Butteroil

7. **Merkmale und Qualität der Ware A 1** (2) (3) (6)

   Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 6 (E 1)

8. **Gesamtmenge**: 1 220 Tonnen

9. **Anzahl der Partien**: 8 (11)

10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 200 kg (9) (10) und ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 7 und 8 (E 2 — E 3)

    Eintragung in englischer Sprache (Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 2,5 cm Höhe)

    Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „EEC DAIRY DEVELOPMENT PROJECT / 4. SHIPMENT / 14 CITIES / FOR RECOMBINATION"

11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt

12. **Lieferstufe**: frei Bestimmungsort

13. **Verschiffungshafen**: —

14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —

15. **Löschhafen**: —

16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: siehe (11)

17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 23. 9. — 4. 10. 1991

18. **Lieferfrist**:

1431/90 1432/90 1433/90 1434/90 1438/90	8. 11. 1991	1435/90 1436/90 1437/90	15. 11. 1991

19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung

20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 19. 8. 1991, 12.00 Uhr

21. A. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 2. 9. 1991, 12.00 Uhr

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 7. — 18. 10. 1991

    c) Lieferfrist:

1431/90 1432/90 1433/90 1434/90 1438/90	22. 11. 1991	1435/90 1436/90 1437/90	29. 11. 1991

B. **Im Fall einer dritten Ausschreibung :**

a) Frist für die Angebotsabgabe : 16. 9. 1991, 12.00 Uhr

b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 21. — 31. 10. 1991

c) Lieferfrist :

1431/90 1432/90 1433/90 1434/90 1438/90	6. 12. 1991	1435/90 1436/90 1437/90	13. 12. 1991

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/Tonne

23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu

24. **Anschrift für die Angebotsabgabe :** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex : 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5) :

Die am 12. 7. 1991 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2031/91 der Kommission (ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 11) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

(3) In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.

(4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:

— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro

— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:

— 235 01 32,

— 236 10 97,

— 236 01 30,

— 236 20 05,

— 236 33 04.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

(6) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Empfängers ein Ursprungszeugnis.

(7) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: EEC Delegation, Ta Yuan Diplomatic Offices Bldg., Apt. No. 2-6-1, Liang Ma He Nan Lu 14, Beijing (Tel.: 532 44 43; Fax: 532 43 42; Telex: 222690 ECDEL CN).

(8) Der Zuschlagsempfänger bestimmt im Löschhafen einen Vertreter. Er setzt das Kontrollunternehmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 sowie „China National Import and Export Inspection Corporation (CCIC)", Cable CHINSPECT (Telex 210076 SACI CN), davon in Kenntnis.

CCIC kann von dem Zuschlagsemfpänger als Vertreter bestimmt werden.

(9) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.

(10) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(11)

Maßnahme Nr.	Menge (Tonnen)	Löschhafen	Anschrift des Bestimmungslagers
1431/90 1432/90	117 117 a)	Xinfeng (Guangzhou)	No. 2 Dairy Plant, Panlonggang, Shahe, Guangzhou
1433/90 1434/90	167 165 b)	Shanghai	The Warehouse of the Dairy Development Project, No. 780 Beizhai Road, Beixinjing
1435/90 1436/90	167 150	Xingang (Tianjin)	Refrigeration Plant, Dairy Company — Xingfudao Jiaokou, Hongxing Road, Hebei District
1437/90	227 c)	Dalian	The Warehouse of the Dairy Development Project, No. 141 Dongbei Road, Xigang
1438/90	110 d)	Fuzhou	Kangle Dairy Plant, Wuliting Fuma Road

a) In 2 Teilmengen: A — 95 Tonnen; B — 22 Tonnen.
b) In 3 Teilmengen: A — 108 Tonnen; B — 19 Tonnen; C — 38 Tonnen.
c) In 2 Teilmengen: A — 167 Tonnen; B — 60 Tonnen.
d) In 2 Teilmengen: A — 19 Tonnen; B — 91 Tonnen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2363/91 DER KOMMISSION

vom 2. August 1991

über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 [4], kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Unter Berücksichtigung des besonderen Versorgungsbedarfs der Bevölkerung der Sowjetunion sollte ein Teil dieses Fleisches gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zum Verkauf angeboten werden.

Angesichts der Dringlichkeit und Besonderheit der Maßnahme sowie der Kontrollerfordernisse müssen außerdem besondere Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die vor allem die Mindestkaufmenge betreffen.

Die Vorder- und Hinterviertel aus Interventionsbeständen können in gewissen Fällen mehrfach umgelagert worden sein. Um eine ordentliche Aufmachung dieser Viertel zu ermöglichen und ihren Absatz zu fördern, sollte unter bestimmten Bedingungen ihre erneute Verpackung genehmigt werden.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt werden, wobei Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 [6], zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches nach dem vorgesehenen Bestimmungsland sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2351/91 [8]. Für die erforderlichen Eintragungen ist jedoch der Anhang der genannten Verordnung zu erweitern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden 40 000 Tonnen französisches Rindfleisch mit Knochen, die sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. Juli 1991 angekauft wurden, zum Verkauf angeboten.

(2) Das betreffende Fleisch ist in die Sowjetunion einzuführen.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission [9] sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar. Die zuständigen Behörden können jedoch zulassen, daß unter ihrer Aufsicht Vorder- und Hinterviertel mit Knochen mit zerrissener oder verschmutzter Verpackung vor ihrer Anmeldung zum Versand bei der Abgangszollstelle mit einer neuen Verpackung der gleichen Art versehen werden.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.
[3] ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.
[4] ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.
[5] ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
[6] ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.
[7] ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.
[8] ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1991, S. 51.
[9] ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(5) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es

— sich auf eine Gesamtmenge von mindestens 10 000 Tonnen erstreckt;

— Vorder- und Hinterviertel mit gleichem Gewichtsanteil umfaßt und für die angegebene Gesamtmenge einen in Ecu ausgedrückten Stückpreis je Tonne angibt.

(6) Nach Einreichung des Angebots oder Kaufantrags sendet der Marktbeteiligte fernschriftlich eine Abschrift seines Angebots an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung VI/D.2, Rue de la Loi 130, B-1049 Brüssel (Telex: 22037 B AGREC).

(7) Die Interventionsstellen schließen den Verkaufsvertrag erst nach Überprüfung der Einhaltung der in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Bedingungen in Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen ab.

(8) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 7. August 1991 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(9) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei der im Anhang II angegebenen Adresse erhältlich.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 wird die in diesem Artikel festgelegte Frist für die Übernahme auf drei Monate heraufgesetzt.

(2) Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehene Sicherheit beträgt 300 ECU je 100 kg Fleisch mit Knochen.

Artikel 4

Für das im Rahmen dieser Verordnung verkaufte Fleisch wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 genannte Abholschein, die Ausfuhranmeldung und gegebenfalls das Kontrollexemplar T 5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

„Sin restitución [Reglamento (CEE) nº 2363/91];

Uden restitution [Forordning (EØF) nr. 2363/91];

Keine Erstattung [Verordnung (EWG) Nr. 2363/91];

χωρίς επιστροφή [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2363/91];

Without refund [Regulation (EEC) No 2363/91];

Sans restitution [Règlement (CEE) nº 2363/91];

Senza restituzione [Regolamento (CEE) n. 2363/91];

Zonder restitutie [Verordening (EEG) nr. 2363/91];

Sem restituição [Regulamento (CEE) nº 2363/91]."

Artikel 5

Im Anhang Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden" der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 wird folgende Ziffer 100 mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

„100. Verordnung (EWG) Nr. 2363/91 der Kommission vom 2. August 1991 über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 ([100]).

([100]) ABl. Nr. L 216 vom 3. 8. 1991, S. 17."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Minimum prices expressed in ecus per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
FRANCE	— Quartiers avant, provenant de : Catégorie A/C	20 000	485
	— Quartiers arrière, provenant de : Catégorie A/C	20 000	485

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Dirección del organismo de intervención — Interventionsorganets adresse — Anschrift der Interventionsstelle — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Address of the intervention agency — Adresse de l'organisme d'intervention — Indirizzo dell'organismo d'intervento — Adres van het interventiebureau — Endereço do organismo de intervenção

FRANCE : OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
(tél. : 45 38 84 00 ; télex : 20 54 76)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2364/91 DER KOMMISSION

vom 2. August 1991

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1786/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 ([2]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen ([3]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 ([4]), kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2824/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 mit Durchführungsvorschriften für den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand, zerlegt und/oder erneut verpackt, bestimmt ist ([5]), dürfen bestimmte Erzeugnisse erneut verpackt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch ohne Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. In einigen Drittländern gibt es Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse. Ein Teil dieses Fleisches sollte gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85 zum Verkauf angeboten werden.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt werden, wobei Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch ([6]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 ([7]), zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Es ist klarzustellen, daß wegen der im Rahmen dieses Verkaufs festgesetzten Preise, um den Absatz bestimmter Teilstücke zu ermöglichen, diese Teilstücke bei der Ausfuhr die regelmäßig festgesetzten Erstattungen für Rindfleisch nicht in Anspruch nehmen können.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission ([8]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2363/91 ([9]). Es ist angebracht, den Anhang der genannten Verordnung zu ändern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1786/91 der Kommission ([10]) sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden folgende Mengen zum Verkauf angeboten:

— rund 10 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der irischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. Juni 1991 angekauft wurden;

— rund 5 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befinden und zwischen dem 15. Juni 1990 und dem 1. Mai 1991 angekauft wurden;

— rund 1 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der dänischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. Juni 1991 angekauft wurden.

(2) Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission ([11]) sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar.

([1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
([2]) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.
([3]) ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.
([4]) ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.
([5]) ABl. Nr. L 268 vom 10. 10. 1985, S. 14.
([6]) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
([7]) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.
([8]) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.
([9]) Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.
([10]) ABl. Nr. L 160 vom 25. 6. 1991, S. 17.
([11]) ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(5) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 7. August 1991 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(6) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehene Sicherheit beträgt 450 ECU je 100 kg Fleisch ohne Knochen unter Buchstabe a) von Anhang I und 200 ECU je 100 kg Fleisch ohne Knochen unter Buchstabe b) von Anhang I.

Artikel 4

Für das im Rahmen dieser Verordnung verkaufte, unter Buchstabe b) von Anhang I genannte Fleisch wird keine Erstattung gewährt.

Artikel 5

In Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden" des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 wird folgende Ziffer 101 mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

„101. Verordnung (EWG) Nr. 2364/91 der Kommission vom 2. August 1991 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 ([101]).

([101]) ABl. Nr. L 216 vom 3. 8. 1991, S. 20."

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1786/91 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 7. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (1) — Mindstepriser i ECU/ton (1) — Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (1) — Ελάχιστες τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (1) — Minimum prices expressed in ECU per tonne (1) — Prix minimaux exprimés en écus par tonne (1) — Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (1) — Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (1) — Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (1)

1. IRELAND

a) Fillets	6 850
Striploins	3 150
Insides	2 450
Outsides	2 400
Knuckles	2 400
Rumps	2 400
Cube-rolls	4 250
b) Briskets	600
Forequarters	1 100
Shins/shanks	1 100
Plates/Flanks	450

2. UNITED KINGDOM

a) Fillets	6 850
Striploins	3 150
Topsides	2 450
Silversides	2 400
Thick flanks	2 400
Rumps	2 400
b) Shins and shanks	1 100
Clod and sticking	1 100
Ponies	1 200
Thin flanks	450
Forequarter flanks	450
Briskets	600
Foreribs	1 300

3. DANMARK

a) Mørbrad med bimørbrad	6 850
Filet med entrecôte og tyndsteg	3 150
Inderlår med kappe	2 450
Tykstegsfilet med kappe	2 400
Klump med kappe	2 400
Yderlår med lårtunge	2 400
b) Bryst og slag	500
Øvrigt kød af forfjerdinger	1 100
Skank og muskel	800

(1) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2173/79.

(1) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(1) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(1) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(1) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(1) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) nº 2173/79.

(1) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(1) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(1) Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no nº 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) nº 2173/79.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção

IRELAND:

Department of Agriculture and Food
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 3332
Telex 4280 and 5118

UNITED KINGDOM:

Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302, Fax 0734 56 67 50

DANMARK:

Direktoratet for Markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
(tlf. 33 92 70 00, telex 151 37 DK, telefax 33 92 69 48)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2365/91 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1991

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Verwendung eines Carnet ATA für die vorübergehende Verwendung von Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft sowie für die vorübergehende Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1620/85 [2], insbesondere auf Artikel 33,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1147/86 [4], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 der Kommission vom 13. Juni 1984 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1516/89 [6], sind bestimmte Regeln für die Verwendung des Carnet ATA festgelegt worden, das durch das Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren vom 6. Dezember 1961, nachstehend „ATA-Übereinkommen" genannt, eingeführt worden war.

Die Beseitigung der Binnengrenzen der Gemeinschaft und die Abschaffung der Grenzförmlichkeiten haben zur Folge, daß für die Verwendung des Carnet ATA Vorschriften erlassen werden müssen, in denen die Gemeinschaft als ein einheitliches Gebiet bezeichnet wird. Folglich sind neue Vorschriften über die Verwendung des Carnet ATA für die vorübergehende Verwendung von Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 zu erlassen.

Bis zum 31. Dezember 1992 werden weiterhin Carnets ATA im Zollgebiet der Gemeinschaft als Papiere für die vorübergehende Verwendung ausgestellt. Die Voraussetzungen für die Verwendung dieses Papiers müssen im Interesse der Einheitlichkeit den in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen entsprechen. Daher muß für Waren, für die in einem Mitgliedstaat ein Carnet ATA im Hinblick auf ihre vorübergehende Verwendung in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausgestellt worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt das gleiche Verfahren gelten.

Desgleichen sind die Vorschriften über die Verwendung des Carnet ATA für die vorübergehende Ausfuhr und die Wiedereinfuhr von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu präzisieren.

All diese Vorschriften müssen mit dem ATA-Übereinkommen, zu dessen Vertragsparteien alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören, übereinstimmen.

Aus praktischen Gründen und im Interesse der Kohärenz müssen die Voraussetzungen, unter denen ein Carnet ATA für die vorübergehende Ausfuhr vom Beginn des Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verwendet werden kann, in demselben Rechtsakt festgelegt werden wie die Voraussetzungen für die vorübergehende Verwendung von mit Carnet ATA beförderten Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Durch diese Verordnung werden die Voraussetzungen für die Verwendung eines Carnet ATA für die vorübergehende Verwendung von Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft sowie für die vorübergehende Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet festgelegt.

Das Carnet ATA wird in der Gemeinschaft nur für Gemeinschaftswaren ausgestellt.

Die Waren, für die die vorübergehende Verwendung auf Vorlage und durch Annahme eines Carnet ATA bewilligt werden kann, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

a) *Carnet ATA:* das internationale Zolldokument für die vorübergehende Verwendung, das im Rahmen des ATA-Übereinkommens erteilt wird;

[1] ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 155 vom 14. 6. 1985, S. 54.
[3] ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1976, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 105 vom 22. 4. 1986, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1984, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 50.

b) *Eingangszollstelle:* die Zollstelle, über die mit Carnet ATA beförderte Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden;

c) *Zollstelle der vorübergehenden Verwendung:* die Zollstelle, bei der mit einem Carnet ATA beförderte Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden;

d) *Wiederausfuhrzollstelle:* die Zollstelle, der mit Carnet ATA beförderte Waren zur Beendigung einer vorübergehenden Verwendung gestellt werden;

e) *Zollstelle der vorübergehenden Ausfuhr:* die Zollstelle, bei der mit Carnet ATA beförderte Waren zur vorübergehenden Ausfuhr abgefertigt werden;

f) *Wiedereinfuhrzollstelle:* die Zollstelle, der mit Carnet ATA beförderte Waren zur Beendigung der vorübergehenden Ausfuhr gestellt werden;

g) *Ausgangszollstelle:* die Zollstelle, über die mit Carnet ATA beförderte Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen;

h) *Bestimmungszollstelle:* die Zollstelle, der das Carnet ATA wiedervorgelegt werden muß, um das mit dem Carnet ATA als Versandpapier durchgeführte Versandverfahren zu beenden;

i) *Gemeinschaftswaren:* Waren,

— die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt werden;

— mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden;

— die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.

TITEL II

VERWENDUNG DES CARNET ATA ALS DOKUMENT FÜR DIE VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG

Kapitel I

Vorlage des Carnet bei der Ankunft der Waren

Artikel 3

(1) Die Zollstellen nehmen nur die Carnets ATA an, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Ausstellung in einem Land, das Vertragspartei des ATA-Übereinkommens ist, sowie Sichtvermerk und Bürgschaft eines Verbandes, der zu einer internationalen Kette bürgender Verbände gehört. Die Liste dieser Staaten und Verbände wird von der Kommission veröffentlicht;

b) Bescheinigung der Zollbehörden in dem dafür vorbehaltenen Feld auf dem Umschlagblatt des Carnet und

c) Gültigkeit im Zollgebiet der Gemeinschaft.

(2) Die Bürgschaftsleistung nach Maßgabe des ATA-Übereinkommens gilt als ausreichend im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82.

Artikel 4

Bei der Ankunft der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft wird das Carnet ATA der Eingangszollstelle zur Eröffnung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung oder zur Verwendung für ein Versandverfahren in diesem Zollgebiet vor einem mit diesem Papier durchgeführten Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder im Anschluß daran vorgelegt.

Kapitel II

Bewilligung des Verfahrens und Überführung der Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung

Abschnitt 1

Antrag und Bewilligung

Artikel 5

Die Vorlage des Carnet ATA bei der Zollstelle der vorübergehenden Verwendung zur Eröffnung des Verfahrens zur vorübergehenden Verwendung gilt als Antrag auf Bewilligung im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84; die Annahme gilt als Bewilligung.

Abschnitt 2

Überführung der Waren in das Verfahren

Artikel 6

(1) Die Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung von Waren, für die ein Carnet ATA ausgestellt worden ist, erfolgt auf Vorlage des Carnet bei einer zur Bewilligung der vorübergehenden Verwendung ermächtigten Zollstelle (Zollstelle der vorübergehenden Verwendung) und Annahme des Carnet durch diese Zollstelle.

(2) Damit die Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden, muß das Carnet ATA bei folgenden Zollstellen vorgelegt werden :

a) im Fall der unter Ziffer 2 bis 9, 11 und 20 im Anhang aufgeführten Waren bei einer Zollstelle der vorübergehenden Verwendung, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren verwendet werden sollen ;

b) in den anderen Fällen bei jeder dazu ermächtigten Eingangszollstelle. In diesen Fällen handelt die Eingangszollstelle in der Eigenschaft als Zollstelle der vorübergehenden Verwendung.

Ist in Ausnahmefällen die ermächtigte Eingangszollstelle nicht in der Lage zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die vorübergehende Verwendung erfüllt sind, so läßt diese Zollstelle zu, daß die Beförderung der Waren von der ermächtigten Eingangszollstelle bis zur Bestimmungszollstelle, die in der Lage ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Carnet ATA als Versandpapier nach dem Verfahren des Artikels 14 durchgeführt wird.

(3) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten ermächtigen ihre Zollstellen dazu, als Zollstellen der vorübergehenden Verwendung oder Eingangszollstellen in der Eigenschaft als Zollstellen der vorüberghenden Verwendung zu handeln.

Diese Behörden übermitteln der Kommission eine Liste der nach dem ersten Unterabsatz ermächtigten Zollstellen und der Ausgangszollstellen nach Artikel 9 Absatz 1. Diese Liste wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Reihe C, veröffentlicht.

Artikel 7

Bei der Überführung der Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung erledigt die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung nachstehende Förmlichkeiten :

a) sie prüft die Angaben in den Feldern A bis G des Einfuhrabschnitts ;

b) sie füllt das Stammblatt und das Feld H des Einfuhrabschnitts aus und vermerkt u. a. bei Punkt b) dieses Feldes die Frist für die Wiederausfuhr, die unbeschadet der besonderen Fristen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 die Gültigkeitsdauer des Carnet nicht überschreiten darf ;

c) sie vermerkt den Namen und die Anschrift der Zollstelle der vorübergehenden Verwendung in Feld H Buchstabe e) des Wiederausfuhrabschnitts

und

d) behält den Einfuhrabschnitt.

Kapitel III

Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung für ein und dieselbe Ware nacheinander an verschiedenen Orten der Gemeinschaft

Artikel 8

Sollen in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Waren an verschiedenen Orten in der Gemeinschaft verwendet werden, so sind Orte und Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten der Verwendung der Waren in Feld 4 des Einfuhrstammblatts sowie in Feld H Buchstabe d) des Einfuhrabschnitts zu vermerken.

In diesem Fall wird das Carnet ATA zur Eröffnung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung der Zollstelle der vorübergehenden Verwendung vorgelegt, die für den ersten Ort zuständig ist, an dem die Waren verwendet werden sollen.

Nach der Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung durch die genannte Zollstelle können diese Waren auch an den anderen im obengenannten Stammblatt und Abschnitt angegebenen Orten verwendet werden.

Kapitel IV

Beendigung des Verfahrens

Artikel 9

(1) Bei der Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung durch die Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erledigt die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten dazu ermächtigte Wiederausfuhrzollstelle die nachstehenden Förmlichkeiten :

a) sie füllt das Stammblatt und Feld H des Wiederausfuhrabschnitts aus ;

b) sie behält den Wiederausfuhrabschnitt und schickt ihn unverzüglich an die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung zurück.

(2) Werden die Förmlichkeiten für die Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung bei einer anderen Wiederausfuhrstelle als der Ausgangszollstelle erledigt, so kann die Beförderung der Waren zwischen diesen beiden Zollstellen mit Carnet ATA als Versandpapier nach dem Verfahren des Artikels 14 durchgeführt werden.

Artikel 10

Wird das Verfahren der vorübergehenden Verwendung durch eine der in Artikel 28 und 29 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 genannten Bestimmungen außer der Wiederausfuhr nach Artikel 9 beendet, so ist unbeschadet der für diese Bestimmungen vorgesehenen Förmlichkeiten das Carnet ATA der für die Überführung der Waren in diese Bestimmungen zuständigen Zollstelle vorzulegen.

Diese erledigt die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Förmlichkeiten.

Kapitel V

Sonstige Vorschriften über die vorübergehende Verwendung von mit Carnet ATA beförderten Waren

Artikel 11

Unbeschadet Artikel 12 und der Verwendung des Carnet ATA für ein Versandverfahren gemäß Artikel 14 werden die Waren innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft im Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit dem Carnet ATA ohne weitere Zollförmlichkeiten befördert, bis die Förmlichkeiten zur Beendigung des Verfahrens nach Artikel 9 erfüllt werden.

Artikel 12

Wird im Zuge der vorübergehenden Verwendung an mehreren Orten in der Gemeinschaft das Gebiet eines Drittlandes berührt, so sind die Förmlichkeiten für die Beendigung beziehungsweise die Eröffnung der vorübergehenden Verwendung am Ort der zeitweiligen Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und am Ort der erneuten Verbringung in dieses Zollgebiet zu erfüllen.

Kapitel VI

Zuwiderhandlungen und Unregelmäßigkeiten

Artikel 13

(1) Wird festgestellt, daß während oder anläßlich einer vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA in einem Mitgliedstaat eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit begangen wurde, so wird die Erhebung der gegebenenfalls fälligen Zölle und sonstigen gemeinschaftlichen und nationalen Abgaben von diesem Mitgliedstaat nach Maßgabe des ATA-Übereinkommens vorgenommen. Dieser Mitgliedstaat unterrichtet die gegebenenfalls in einem anderen Mitgliedstaat liegende Zollstelle der vorübergehenden Verwendung von der Einleitung dieser Maßnahme sowie ihrem Ergebnis.

(2) Kann nicht ermittelt werden, wo die Zuwiderhandlung oder die Unregelmäßigkeit begangen worden ist, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist, sofern nicht nach Artikel 5 bis 8 des ATA-Übereinkommens den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß die vorübergehende Verwendung ordnungsgemäß erfolgt ist oder an welchem Ort die Zuwiderhandlung oder Unrgelmäßigkeit begangen worden ist.

Wird ein solches Nachweis nicht erbracht und gilt die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit weiter als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist, so nimmt dieser Mitgliedstaat die Erhebung nach Absatz 1 vor.

Wird später der Mitgliedstaat festgestellt, in dem die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit tatsächlich begangen wurde, so werden diesem Mitgliedstaat die Zölle und sonstigen Abgaben — mit Ausnahme der als eigene Mittel der Gemeinschaft erhobenen Abgaben — , denen die Waren dort unterliegen, von dem Mitgliedstaat, der sie ursprünglich erhoben hatte, erstattet. In diesem Fall wird ein etwaiger Mehrbetrag der Person erstattet, die die Abgaben entrichtet hat.

Ist der Betrag an Zöllen und Abgaben, der ursprünglich erhoben und von dem Erhebungsmitgliedstaat erstattet worden ist, niedriger als der Betrag an Zöllen und sonstigen Abgaben, der in dem Mitgliedstaat, in dem die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit tatsächlich begangen worden ist, geschuldet wird, so erhebt dieser letztere Mitgliedstaat den Unterschiedsbetrag nach Maßgabe der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorschriften, um gegen alle Zuwiderhandlungen und Unregelmäßigkeiten vorzugehen und sie wirkungsvoll zu sanktionieren.

TITEL III

VERWENDUNG DES CARNET ATA ALS VERSANDSCHEIN

Artikel 14

Wird das Carnet ATA nach Artikel 4 der Eingangszollstelle für ein Versandverfahren vorgelegt, so können die Waren zwischen der Eingangszollstelle und der Zollstelle der vorübergehenden Verwendung, die in diesem Fall gleichzeitig die Bestimmungszollstelle ist, mit dem Carnet ATA als Versandschein nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates [1] befördert werden.

TITEL IV

VERWENDUNG DES CARNET ATA ALS PAPIER FÜR DIE VORÜBERGEHENDE AUSFUHR

Kapitel I

Vorlage des Carnet

Artikel 15

Die Zollstellen nehmen nur Carnets ATA nach diesem Titel an, die folgende Voraussetzungen erfüllen :

a) Ausstellung in einem Mitgliedstaat sowie Sichtvermerk und Bürgschaft eines in der Gemeinschaft ansässigen Verbandes, der zu einer internationalen Kette bürgender Verbände gehört.

   Die Liste der Verbände wird von der Kommission veröffentlicht ;

[1] ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 6.

b) Gültigkeit für andere Waren als solche,

— für die bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Erstattungen oder anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei der Ausfuhr gewährten Beträgen erfüllt worden sind oder

— für die ein anderer finanzieller Vorteil als diese Erstattungen oder sonstigen Beträge im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik mit der Auflage der Ausfuhr dieser Waren gewährt worden ist oder

— für die ein Erstattungsantrag gestellt worden ist.

Kapitel II

Bewilligung und Abfertigung der Waren zur vorübergehenden Ausfuhr

Abschnitt I

Antrag und Bewilligung

Artikel 16

(1) Die in der Gemeinschaft nach Artikel 15 ausgestellten Carnets ATA können für die vorübergehende Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft anstelle der Ausfuhranmeldung verwendet werden.

(2) Die Vorlage des Carnet ATA bei einer ermächtigten Zollstelle im Hinblick auf die Ausfuhr gilt als Antrag auf vorübergehende Ausfuhr; die Annahme des Carnet gilt als Bewilligung.

(3) Die Verwendung des Carnet ATA anstelle der Ausfuhranmeldung befreit nicht von der Verpflichtung zur Vorlage der sonstigen Unterlagen, die für die Durchführung der vorübergehenden Ausfuhr gegebenenfalls verlangt werden, insbesondere für Waren, deren Ausfuhr einer Bewilligung bedarf.

Abschnitt II

Abfertigung der Waren zur vorübergehenden Ausfuhr

Artikel 17

(1) Werden die mit Carnet ATA beförderten Waren zur vorübergehenden Ausfuhr abgefertigt, so erledigt die Zollstelle der vorübergehenden Ausfuhr folgende Förmlichkeiten:

a) sie prüft die Angaben in den Feldern A bis G des Ausfuhrabschnitts im Hinblick auf die mit dem Carnet beförderten Waren;

b) sie füllt gegebenenfalls das Feld „Bescheinigung durch die Zollbehörden" auf dem Umschlagblatt des Carnet aus;

c) sie füllt das Stammblatt und Feld H des Ausfuhrabschnitts aus;

d) sie vermerkt den Namen der Zollstelle der vorübergehenden Ausfuhr in Feld H Punkt b) des Wiedereinfuhrabschnitts und

e) behält den Ausfuhrabschnitt.

(2) Ist die Zollstelle der vorübergehenden Ausfuhr nicht gleichzeitig Ausgangszollstelle, so erledigt die Zollstelle der vorübergehenden Ausfuhr die Förmlichkeiten nach Absatz 1, läßt Feld 7 des Ausfuhrstammblatts jedoch offen, das von der Ausgangszollstelle ausgefüllt werden muß.

Artikel 18

Die von den zuständigen Behörden in Feld H Punkt b) des Ausfuhrabschnitts angegebene Frist für die Wiedereinfuhr der Waren darf die Gültigkeitsdauer des Carnet nicht überschreiten.

Kapitel III

Beendigung der vorübergehenden Ausfuhr

Artikel 19

(1) Carnets ATA, die in der Gemeinschaft unter den Voraussetzungen des Artikels 15 ausgestellt worden sind, können bei der Wiedereinfuhr der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft anstelle der Wiedereinfuhranmeldung verwendet werden.

(2) Bei Beendigung der vorübergehenden Ausfuhr der mit einem nach Maßgabe des Artikels 15 ausgestellten Carnet ATA beförderten Waren erledigt die Wiedereinfuhrzollstelle die nachstehenden Förmlichkeiten:

a) sie prüft die Angaben in den Feldern A bis G des Wiedereinfuhrabschnitts;

b) sie füllt das Stammblatt und Feld H des Wiedereinfuhrabschnitts aus;

c) sie behält den Wiedereinfuhrabschnitt.

(3) Werden die Förmlichkeiten zur Beendigung der vorübergehenden Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bei einer Wiedereinfuhrzollstelle erledigt, die nicht die Eingangszollstelle ist, so werden die Waren zwischen dieser Zollstelle und der Wiedereinfuhrzollstelle ohne weitere Förmlichkeiten befördert.

Artikel 20

(1) Gemeinschaftswaren, die mit einem in der Gemeinschaft ausgestellten Carnet ATA befördert werden, werden bei ihrer Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 behandelt.

(2) Die Vorlage des Carnet ATA bei der Wiedereinfuhr von Waren ersetzt die Vorlage des Exemplars des Ausfuhrpapiers oder des Auskunftsblatts (INF 3), das nach Artikel 6 Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 2945/76 der Kommission [1] vorzulegen ist.

Diese Ersetzung steht dem nach Artikel 6 Absatz 2 zu erbringenden zusätzlichen Nachweis nicht entgegen.

TITEL V

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 gelten die Vorschriften des Titels II sinngemäß für Waren, für die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ein Carnet ATA ausgestellt wird, das in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als Papier für die vorübergehende Verwendung dient.

Die Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung der in dem Carnet ATA bezeichneten Waren werden im letzten Verwendungsmitgliedstaat erfüllt. Eine etwaige Beförderung der Waren zwischen dem Mitgliedstaat der Ausstellung des Carnet ATA und dem ersten Verwendungsmitgliedstaat sowie zwischen dem letzten Verwendungsmitgliedstaat und dem Mitgliedstaat der Ausstellung des Carnet ATA erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 719/91.

(2) Werden Waren, die die Voraussetzungen des Artikels 15 erfüllen, nach Maßgabe des Titels IV aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt, so können sie zwischen der Zollstelle der vorübergehenden Ausfuhr und der Ausgangszollstelle, die in diesem Fall gleichzeitig die Bestimmungszollstelle ist, mit dem Carnet ATA als Versandschein nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 befördert werden. Dieses Verfahren gilt für diese Waren ebenfalls, wenn sie bei der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft gegebenenfalls zwischen der Eingangszollstelle und der Wiedereinfuhrzollstelle, die in diesem Fall gleichzeitig die Bestimmungszollstelle ist, befördert werden.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Artikel 12 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 werden gestrichen.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 335 vom 4. 12. 1976, S. 1.

ANHANG

Liste der in Artikel 1 dritter Unterabsatz aufgeführten Waren

1. Berufsausrüstung

   (Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

2. Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeführt oder verwendet werden sollen

   (Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

3. Pädagogisches Material

   (Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

4. Wissenschaftliche Materialien

   (Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

5. Medizinisch-chirurgisches und Labormaterial

   (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

6. Ausrüstungen für Katastropheneinsätze

   (Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

7. Umschließungen, für die gegebenenfalls eine schriftliche Anmeldung vorgelegt werden muß

   (Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

8. Waren aller Art, die Versuche, Untersuchungen oder Vorführungen einschließlich der für Genehmigungsverfahren notwendigen Versuche und Untersuchungen unterzogen werden sollen, ausgenommen Fälle, in denen mit den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird

   (Artikel 15 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

9. Waren aller Art, die für Versuche, Untersuchungen oder Vorführungen bestimmt sind, ausgenommen Fälle, in denen mit den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird

   (Artikel 15 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

10. Muster einer bestimmten Warengruppe, die vorgelegt oder vorgeführt werden sollen, um Bestellungen gleichartiger Waren zu erhalten

    (Artikel 15 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

11. Kunstwerke, die eingeführt werden, um ausgestellt oder gegebenenfalls verkauft zu werden

    (Artikel 16 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

12. Austauschproduktionsmittel, die dem Einführer vorläufig und unentgeltlich vom Lieferanten gleichartiger Produktionsmittel oder auf dessen Veranlassung zur Verfügung gestellt werden, welche später zwecks Überführung in den freien Verkehr eingeführt oder dem Kunden nach Instandsetzung wieder zur Verfügung gestellt werden

    (Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

13. Kinematographische Positiv-Filme, belichtet und entwickelt, die vor ihrer kommerziellen Verwendung betrachtet werden sollen

    (Artikel 18 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

14. Filme, Magnetbänder und -drähte, die zur Vertonung, zur Umsetzung in eine Fremdsprache oder zur Vervielfältigung bestimmt sind

    (Artikel 18 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

15. Filme, welche die Art und Arbeitsweise ausländischen Materials zeigen, sofern sie nicht zur auf Gewinnerzielung gerichteten öffentlichen Vorführung bestimmt sind

    (Artikel 18 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

16. Informations- und Tonträger, mit Aufzeichnung, einschließlich Lochkarten, die einer im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen oder nichtansässigen Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

(Artikel 18 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

17. Lebende Tiere aller Art, die zur Dressur, zum Training, zu Zuchtzwecken oder zur tierärztlichen Behandlung eingeführt werden

(Artikel 20 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

18. Werbematerial für den Fremdenverkehr

(Artikel 20 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

19. Betreuungsgut für Seeleute

(Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

20. Verschiedene Materialien, die unter der Aufsicht und Verwaltung einer staatlichen Behörde für den Bau, die Instandsetzung oder die Unterhaltung von Infrastrukturen von allgemeinem Interesse in den Grenzgebieten verwendet werden

(Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2366/91 DER KOMMISSION

vom 2. August 1991

zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3934/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Feststellung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1991 [3], sieht für 1991 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben, haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der NAFO-Zone 2 J + 3 KL durch Schiffe, die die spanische Flagge führen oder in Spanien registriert sind, die für 1991 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der NAFO-Zone 2 J + 3 KL durch Schiffe, die die spanische Flagge führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 1991 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der NAFO-Zone 2 J + 3 KL durch Schiffe, die die spanische Flagge führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1991

Für die Kommission

Jean DONDELINGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 69.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2367/91 DER KOMMISSION

vom 2. August 1991

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1147/91, (EWG) Nr. 1148/91, (EWG) Nr. 1149/91, (EWG) Nr. 1150/91, (EWG) Nr. 1154/91, (EWG) Nr. 1201/91, (EWG) Nr. 1202/91, (EWG) Nr. 1203/91, (EWG) Nr. 1204/91 und (EWG) Nr. 1205/91 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90 [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1147/91 [5], (EWG) Nr. 1148/91 [6], (EWG) Nr. 1149/91 [7], (EWG) Nr. 1150/91 [8], (EWG) Nr. 1154/91 [9], (EWG) Nr. 1201/91 [10], (EWG) Nr. 1202/91 [11], (EWG) Nr. 1203/91 [12], (EWG) Nr. 1204/91 [13] und (EWG) Nr. 1205/91 [14] der Kommission vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Um die Durchführung der Ausfuhren zu ermöglichen ist es angebracht, die Frist zur Erfüllung der Zollformalitäten und das Enddatum für die Gültigkeit der Ausfuhrlizenzen zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1147/91, (EWG) Nr. 1148/91, (EWG) Nr. 1149/91, (EWG) Nr. 1150/91, (EWG) Nr. 1154/91, (EWG) Nr. 1201/91, (EWG) Nr. 1202/91, (EWG) Nr. 1203/91, (EWG) Nr. 1204/91 und (EWG) Nr. 1205/91 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 1147/91, (EWG) Nr. 1148/91, (EWG) Nr. 1149/91, (EWG) Nr. 1150/91, (EWG) Nr. 1154/91, (EWG) Nr. 1201/91, (EWG) Nr. 1202/91, (EWG) Nr. 1203/91, (EWG) Nr. 1204/91 und (EWG) Nr. 1205/91 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

(1) Die Ausfuhrlizenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlizenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission [7] beigefügt sein."

Artikel 3

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 1147/91, (EWG) Nr. 1148/91, (EWG) Nr. 1149/91, (EWG) Nr. 1150/91, (EWG) Nr. 1154/91, (EWG) Nr. 1201/91, (EWG) Nr. 1202/91, (EWG) Nr. 1203/91, (EWG) Nr. 1204/91 und (EWG) Nr. 1205/91 erhält folgende Fassung:

„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 25. September 1991, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus."

Artikel 4

Die Artikel 5 und 6 der Verordnungen (EWG) Nr. 1147/91, (EWG) Nr. 1148/91, (EWG) Nr. 1149/91, (EWG) Nr. 1150/91, (EWG) Nr. 1154/91, (EWG) Nr. 1201/91, (EWG) Nr. 1202/91, (EWG) Nr. 1203/91, (EWG) Nr. 1204/91 und (EWG) Nr. 1205/91 werden aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 30.
(6) ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 33.
(7) ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 36.
(8) ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 39.
(9) ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 51.
(10) ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 16.
(11) ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 19.
(12) ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 22.
(13) ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 25.
(14) ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2368/91 DER KOMMISSION

vom 2. August 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise anhand des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1892/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über die Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch [1], insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 der Kommission vom 30. Oktober 1986 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise anhand des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1162/89 [3], wurden das zur Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch anzuwendende Verfahren und die einschlägigen Kriterien festgelegt.

Zur Sicherung einer reibungslosen Preisfeststellung sollte die Anwendung der internen Preisübermittlungsverfahren in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig einsetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln den zentralen Behörden die zur Feststellung der Marktpreise benötigten Angaben frühestens am jeweiligen Dienstag um 14 Uhr."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 29.
[2] ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 28.
[3] ABl. Nr. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2369/91 DER KOMMISSION

vom 2. August 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 1688/91 zur Abweichung von der Angebotsfrist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1792/91 [4], wurden die Interventionsmaßnahmen grundsätzlich geregelt. Zur Erleichterung ihrer Verwaltung sollte die Angebotsfrist jetzt um einen Tag verkürzt werden. Daher sollten auch die Frist für die Lieferung der Produkte und die Verordnung (EWG) Nr. 1688/91 der Kommission vom 17. Juni 1991 zur Abweichung von der Angebotsfrist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 [5] angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 859/89 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 8 wird das Wort „Mittwoch" durch das Wort „Dienstag" ersetzt.

b) In Artikel 13 Absatz 2 wird die Zahl „sechzehn" durch die Zahl „siebzehn" ersetzt.

(2) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1688/91 wird das Wort „Mittwoch" durch das Wort „Dienstag" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab der ersten Ausschreibung im Monat August 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.
[3] ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 160 vom 25. 6. 1991, S. 31.
[5] ABl. Nr. L 156 vom 20. 6. 1991, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2370/91 DER KOMMISSION

vom 2. August 1991

zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/91 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1885/91 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2314/91 [4], festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1885/91 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Sojabohnen festzusetzende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung zum 3. August 1991 bestätigt oder ersetzt, um den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1991 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

(ECU/100 kg)

	Laufender Monat 8	1. Term. 9 [1]	2. Term. 10 [1]	3. Term. 11 [1]	4. Term. 12 [1]	5. Term. 1 [1]
Samen, geerntet in:						
— Spanien	14,807	15,567	15,474	15,419	15,493	15,084
— einem anderen Mitgliedstaat	20,351	19,381	19,288	19,233	19,307	18,898

[1] Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

[1] ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 35.
[3] ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 86.
[4] ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1991, S. 40.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2371/91 DER KOMMISSION

vom 2. August 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1849/91 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2355/91 [4], festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 [6],

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. August 1991 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1991, S. 67.
(5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	32,89 (1)
1701 11 90	32,89 (1)
1701 12 10	32,89 (1)
1701 12 90	32,89 (1)
1701 91 00	38,81
1701 99 10	38,81
1701 99 90	38,81 (2)

(1) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.